

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 24.

Dresden, am 27. October

1850.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 23. October 1850.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Urlaubsgesuch. — Mittheilung des Präsidenten, die Dankagung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Albert an die erste Kammer für die bei dessen Unglücksfalle bewiesene Theilnahme. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition Johann Gottlob Günther's, Gemeindevorstandes zu Großnaundorf, die gänzliche Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend. — Beschlußfassung. — Berathung des Berichts der dritten Deputation, die Petition des Vorstandes der Diaconissenanstalt zu Dresden um Unterstützung ihrer Zwecke aus Staatsmitteln betreffend. — Beschlußfassung. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition J. Pannach's und Genossen um Aufhebung der Communalgarde auf dem Lande. — Beschlußfassung.

Die Sitzung beginnt kurz vor $\frac{1}{2}$ 11 Uhr mit Vorlesung des über die letzte Sitzung durch Secretair v. Polenz aufgenommenen Protocolls in Gegenwart des Regierungskommissars Schaaarschmidt und von 33 Kammermitgliedern. Da gegen die Fassung des Protocolls nichts erinnert wird, so wird dasselbe für genehmigt erklärt und von den Bürgermeistern Müller und Hennig mit vollzogen.

Präsident v. Schönfels: Wir können nun zum Vortrage aus der Registrande übergehen, es befinden sich auf derselben 18 Nummern.

(Nr. 132.) Bericht der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderaths zu Großnaundorf um Erlassung eines, die völlige Theilbarkeit des Grundeigenthums aussprechenden Gesetzes.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht ist gedruckt, befindet sich bereits in den Händen der geehrten Mitglieder und ist Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 133.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 15. und 16. October 1850, die Berathung über den dritten Theil des allerhöchsten Decretes über das Eisenbahnwesen, die sächsisch-schlesische Eisenbahn betreffend, enthaltend.

I. S. (2. Abonnement.)

Präsident v. Schönfels: Es gehört dieser Gegenstand unstreitig zum Ressort der zweiten Deputation, und ich schlage vor, dieser Deputation denselben zu überweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 134.) Protocollauszug derselben vom 11. October 1850, den Beitritt zu dieseitigem Beschlusse bezüglich der Petition der Fleischerinnungen zu Bittau, Ebbau und anderer Städte wegen Berücksichtigung verschiedener provinzieller und localer Verhältnisse bei Ausführung des neuen Schlachtsteuergesetzes betreffend.

Präsident v. Schönfels: Die zweite Kammer ist dem dieseitigen Beschlusse, die Petition an die Staatsregierung gelangen zu lassen, und zwar zur Erwägung, beigetreten. Es wird nun dafür gesorgt werden, daß der Gegenstand an die hohe Staatsregierung abgegeben werde.

(Nr. 135.) Protocollauszug derselben von demselben Tage, den Beitritt zu dieseitigem Beschlusse über die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Hohenstein um Gewährung einer Unterstützung zu Fortstellung des dortigen Communwasserstoßbaues betreffend.

Präsident v. Schönfels: Auch hier ist die zweite Kammer dem Beschlusse der ersten, das Gesuch auf sich beruhen zu lassen, beigetreten; es wird daher dieser Gegenstand nun zu den Acten zu nehmen sein, die Petenten werden aber noch beschieden werden.

(Nr. 136.) Protocollauszug derselben von demselben Tage, den Beschluß über die Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Roswein wegen Uebernahme einer von der genannten Stadt bewilligten Pension auf die Staatscasse bei Uebergang der Gerichtsbarkeit an den Staat betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es dürfte dies wohl ein Gegenstand für den Geschäftskreis der vierten Deputation sein. Ich frage: ob die Kammer gemeint sei, denselben an diese Deputation zu verweisen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 137.) Allerhöchstes Decret vom 11. October 1850, den Gesetzentwurf über Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Ich werde die Ehre haben, das Decret sowohl als das Begleitschreiben dazu vorzutragen.